

Spezielle Förderungsvoraussetzungen für thermische und energetische Sanierungen

Das Merkblatt klärt die Grundvoraussetzungen, die für die Gewährung einer Förderung im Zusammenhang mit thermischen und/oder energetischen Sanierungen, erforderlich sind.

Grundsätzlich werden in Abhängigkeit vom Umfang der Sanierungsmaßnahmen, folgende Fördermöglichkeiten unterschieden:

Thermische Sanierung der Gebäudehülle

Förderbar sind im Rahmen eines thermischen Sanierungskonzeptes Maßnahmen an bzw. in einem Wohnhaus zur thermischen Sanierung der Gebäudehülle bzw. Teilen davon, die zu einer erheblich erzielbaren Einsparung des Heizwärmebedarfs führen.

Die Förderhöhe ist abhängig vom Verhältnis der Mindestanforderung an den $HWB_{Ref,RK}$ für eine große Renovierung gemäß OIB-Richtlinie 6 idgF. zum tatsächlichen $HWB_{Ref,RK}$ nach Sanierung.

Können die Zielwerte für eine thermische Sanierung aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht eingehalten werden, so kann dennoch eine Förderung gewährt werden, wenn mindestens 40 % des Ausgangs-Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$) eingespart werden (siehe erzielte Einsparung der Fördertufe 0 in der SanDekVO idgF.).

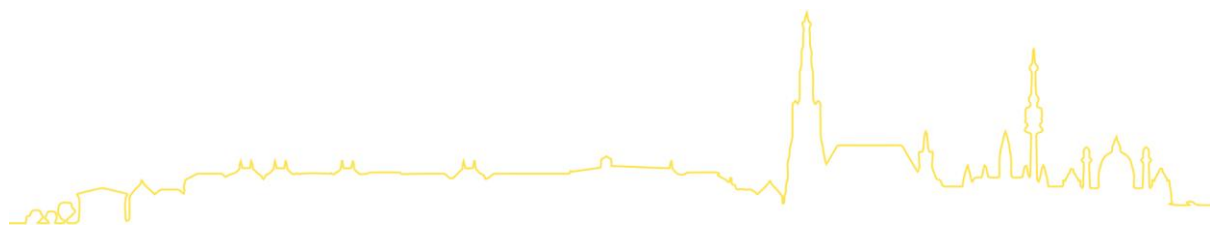
[OIB-Richtlinie 6 2025 - Österreichisches Institut für Bautechnik | OIB](#)

Einzelbauteilsanierung oder -erneuerung

Die Förderung für Einzelbauteilsanierung oder -erneuerung kann gewährt werden, wenn die energetischen Mindeststandards gemäß OIB-Richtlinie 6 idgF. eingehalten werden.

Förderhöhe – siehe

<https://www.wohnfonds.wien.at/downloads/san/finanzierungsarten.pdf>



Energetische Sanierung von gebäudetechnischen Systemen

Für energetische Sanierungen muss die 2,25-fache Mindestanforderung des $HWB_{Ref,RK}$ für größere Renovierung gemäß OIB-Richtlinie 6 idGF. eingehalten bzw. unterschritten werden.

Förderbar ist die Errichtung, Umgestaltung oder Nachrüstung gebäudetechnischer Systeme auf hocheffiziente alternative Energiesysteme:

- Gebäudetechnische Systeme auf Grundlage von emissionsarmen biogenen Brennstoffen.
- Wärmepumpen, soweit die durch sie bereitgestellte Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) maximal 40 °C beträgt und die Bereitstellung von Trinkwarmwasser möglichst effizient und ohne Beeinträchtigung des Heizsystems zu erfolgen hat. Höhere Vorlauftemperaturen sind nur mit einem entsprechenden Nachweis der zumindest gleichwertigen Energieeffizienz zulässig. Der Nachweis gilt für Systeme bis 55 °C jedenfalls als erbracht, wenn eine jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (Symbol η_s oder ETAs) von mindestens 140 Prozent bei 55 °C Vorlauftemperatur, laut Produktdatenblatt, erfüllt ist, oder der Nachweis für ETAs $\geq 140 \%$ bei der gewählten Vorlauftemperatur $> 40 \text{ °C}$ vom Hersteller der Wärmepumpe vorgelegt werden kann.
 - Als Vorlauftemperatur gilt die Temperatur am Abgang des Wärmeerzeugers im Heizungsfall bzw. bei permanenter Warmwassererzeugung (2-Leiter-Netz).
 - Wärmepumpen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen (thermisch oder Photovoltaikanlagen) zu kombinieren.
 - Qualitätsgesicherte Fernwärme gemäß § 2 Abs. 12 und 13 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG).
 - Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in den vorstehend angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Als Grundlage für den hydraulischen Abgleich kann der Leitfaden klimaaktiv des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) herangezogen werden:

<https://www.klimaaktiv.at/fachpersonen/energie-bau/raus-aus-gas>

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Errichtung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird auf die Website des Vereins „komfortlüftung.at“ <https://www.komfortlüftung.at> verwiesen.

Förderhöhe – siehe [Finanzierungsarten](#)

Sonstige Hinweise

- Als Voraussetzung für eine umfassende thermisch-energetische Sanierung darf auch der Endenergiebedarf ($EEB_{Ref,RK}$) die Mindestanforderungen gemäß OIB-Richtlinie 6 idgF. nicht überschreiten. Mit einer Endausbaustufe zu rechnen ist zulässig.
- Für das Erreichen der höchsten Förderstufe (4) gem. Tabelle § 6 SanDekVO idgF. muss das Heizsystem Smart-Grid Ready sein und **keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen** verursachen.
- Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, in Schutzzonen liegen oder eine erhaltungswürdige, gegliederte Fassaden aufweisen, müssen die Mindestanforderungen an den Wärmeschutzstandard gemäß OIB-Richtlinie 6 idgF. nur für jene Bauteile eingehalten werden, an denen Maßnahmen zulässig sind.
- Ob das Gebäude erhaltungswürdige, gegliederte Fassaden aufweist und daher die Ausnahmen hinsichtlich des zu erreichenden Wärmeschutzstandards anwendbar sind, wird durch eine Anfrage des wohnfonds_wien bei der sachlich zuständigen Dienststelle der Stadt Wien – Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) geklärt.
- Die Berechnung des Heizwärmebedarfs hat mittels eines vom wohnfonds_wien anerkannten professionellen Berechnungsprogramms zu erfolgen:
 - [BuildDesk Österreich GmbH \(ecotech\)](#)
 - [Zehetmayer Software GmbH \(GEQ\)](#)
 - [ETU GmbH \(Energieberater Österreich\)](#)
 - [A-NULL Bausoftware GmbH \(Archiphysik\)](#)
 - [EDV-Software-Service GmbH & Co KG \(AX3000\)](#)